

Gemeinsame Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Studiengang "Bachelor of Arts (B.A.)"

Informationen zum Abschluss des B.A.-Studiums im WS 2014/15

für diejenigen Studierenden, die ihr B.A.-Studium zum 01.10.2005 oder später aufgenommen haben
(= B.A.-Prüfungsordnung/Allgemeine Bestimmungen vom 29.09.2005 in der neuesten Fassung)

Die folgenden Informationen betreffen Studierende, die beabsichtigen, ihr Studium im WS 2014/15 (d.h. bis zum 31.03.2015) abzuschließen, und

- im WS 2014/15 ihre letzten Studienleistungen und/oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbringen und
- ihre Bachelorarbeit bereits abgegeben haben oder spätestens am 31.10.2014 beim GeKo-Prüfungsamt anmelden.

Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung erhält der/die B.A.-Absolvent/in seine/ihre Studienabschlussdokumente (B.A.-Zeugnis etc.).

Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurden und wenn alle im Haupt- und im Nebenfach sowie im Ergänzungsbereich zu belegenden Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

Die B.A.-Studienabschlussdokumente werden auf Antrag der/des Studierenden ausgestellt, wenn dem Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission die Dokumentation aller erforderlichen Leistungen vorliegt.

(1) Antrag auf Ausstellung der B.A.-Studienabschlussdokumente

Der "Antrag auf Ausstellung der B.A.-Studienabschlussdokumente" kann zu folgenden Terminen beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission eingereicht werden (per Post oder Hausbriefkasten):

- **16.02. - 23.02.2015** (Ausstellung der Studienabschlussdokumente bis zum 31.03.2015)
- **16.03. - 23.03.2015** (Ausstellung der Studienabschlussdokumente bis zum 30.04.2015)

Bitte beachten Sie unbedingt:

(1) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

→ Alle Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Sie bis einschließlich SS 2014 im Hauptfach, im Nebenfach und im Ergänzungsbereich erfolgreich erbracht haben, sind in der Leistungsübersicht erfasst (Note bzw. 'BE'). - Sie sollten daher frühzeitig anhand einer Leistungsübersicht prüfen, ob alle erbrachten Leistungen vollständig und korrekt dokumentiert sind (Informationen zur Leistungsübersicht siehe www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/leistungen.pdf).

→ Sie haben die Bachelorarbeit beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission eingereicht.

Sollte der Prüfungsausschuss feststellen, dass eine dieser Bedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt ist, wird der Antrag an Sie zurückgegeben und die Ausstellung der Studienabschlussdokumente verzögert sich erheblich.

(2) Die Antragstellung kann auch dann erfolgen, wenn die Studienleistungen und/oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen des WS 2014/15 noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht wurden bzw. in der Leistungsübersicht noch nicht dokumentiert sind. Im "Antrag auf Ausstellung der B.A.-Studienabschlussdokumente" müssen Sie daher - basierend auf einer aktuellen Leistungsübersicht - Auskunft über Ihren Leistungsstand geben und diesen ggf. in den zugehörigen Anlagen erläutern.

Zusammen mit dem "Antrag auf Ausstellung der B.A.-Studienabschlussdokumente" ist das Formblatt "Adressmitteilung" einzureichen.

Bitte legen Sie Ihrem Antrag keine Leistungsübersicht bei!

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Formulare, die unter

www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011/abschluss1415/antrag2.pdf

von der Gemeinsamen Kommission zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ausstellung der B.A.-Studienabschlussdokumente

Bitte beachten Sie unbedingt, dass die B.A.-Studienabschlussdokumente nur ausgestellt werden können, wenn Sie alle erforderlichen Leistungen fristgemäß und erfolgreich erbracht haben *und* deren Dokumentation dem Prüfungsamt vorliegt. - Anhand Ihrer Leistungsübersicht (Informationen hierzu siehe www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/leistungen.pdf) können Sie jederzeit überprüfen, welche Leistungsdokumentationen dem Prüfungsamt vorliegen.

Die Ausstellung der B.A.-Studienabschlussdokumente erfolgt

- **bis zum 31.03.2015**, sofern die Dokumentation aller erforderlichen Leistungen dem Prüfungsamt spätestens bis zum **15.03.2015** vorliegt und die Antragstellung in der Zeit vom 16.02. bis 23.02.2015 erfolgte,
- **bis zum 30.04.2015**, sofern die Dokumentation aller erforderlichen Leistungen dem Prüfungsamt spätestens bis zum **15.04.2015** vorliegt und die Antragstellung in der Zeit vom 16.03. bis 23.03.2015 erfolgte.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass die Dozent/inn/en die Leistungsdokumentation dem Prüfungsamt rechtzeitig zukommen lassen:

Wenn Sie im WS 2014/15 noch Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbringen, sollten Sie die Lehrenden unbedingt rechtzeitig vor Ende der Vorlesungszeit des WS 2014/15 darüber informieren, dass Sie das B.A.-Studium im WS 2014/15 abschließen möchten und die Leistungsdokumentation in Ihrem Fall somit ggf. früher als ansonsten üblich beim Prüfungsamt vorliegen muss. - Selbstverständlich müssen Sie selbst die dafür erforderlichen Bedingungen, insbesondere die Terminvorgaben der Lehrenden, beachten.

(3) Zustellung der B.A.-Studienabschlussdokumente

Unmittelbar nach der Ausstellung der B.A.-Studienabschlussdokumente werden diese auf dem Postweg an diejenige Adresse gesandt, die Sie auf dem Formblatt "Adressmitteilung" angegeben haben.

Weitere Informationen finden Sie in der B.A.-Prüfungsordnung unter www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor2011

Wichtiger Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss während Ihres gesamten B.A.-Studiums auf Ihre im zentralen EDV-System der Universität gespeicherten Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse) zugreift. Wir möchten Sie daher dringend bitten, die gespeicherten Angaben unbedingt über die "Online-Funktionen" der Studierendenselbstverwaltung zu prüfen und eventuell erforderliche Korrekturen oder Änderungen (z.B. Ihrer Anschrift) zeitnah durchzuführen.

Ausschließlich bei der Versendung der B.A.-Studienabschlussdokumente verwendet das Prüfungsamt diejenige Adresse, die Sie auf dem Formblatt "Adressmitteilung" angegeben haben.